

Entscheidungserhebliche Gründe

zum Beschluss des Bewertungsausschusses nach § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V in seiner 570. Sitzung am 15. September 2021 zur Änderung des Einheitlichen Bewertungsmaßstabes (EBM) mit Wirkung vom 1. Oktober 2021 bis 30. September 2022

1. Rechtsgrundlage

Die Kassenärztliche Bundesvereinigung und der GKV-Spitzenverband vereinbaren gemäß § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V im Bewertungsausschuss den Einheitlichen Bewertungsmaßstab (EBM).

2. Regelungshintergrund

In seiner 501. Sitzung (schriftliche Beschlussfassung) hatte der Bewertungsausschuss die Gebührenordnungspositionen (GOP) 04567 und 13603 aufgrund der Umstellung auf das QS-Verfahren „Nierenersatztherapie bei chronischem Nierenversagen einschließlich Pankreastransplantationen“ (QS NET) zunächst befristet bis zum 30. September 2021 in den Abschnitt 4.5.4 bzw. in den Abschnitt 13.3.6 EBM aufgenommen. Die GOP 04567 und 13603 sind Zuschläge im Zusammenhang mit der GOP 04562 bzw. der GOP 13602 (Zusatzpauschale kontinuierliche Betreuung eines dialysepflichtigen Patienten).

Gemäß der Protokollnotiz zu dem Beschluss des Bewertungsausschusses in seiner 501. Sitzung hat der Bewertungsausschuss zu prüfen, ob eine Verlängerung bzw. Anpassung der Regelungen dieses Beschlusses erforderlich ist.

3. Regelungsinhalt

Nach erfolgter Prüfung der befristeten Regelungen verlängert der Bewertungsausschuss mit dem vorliegenden Beschluss den in seiner 501. Sitzung gefassten Beschluss um ein weiteres Jahr bis zum 30. September 2022, um den im Rahmen der Umstellung auf das Verfahren QS NET entstehenden Aufwand abzubilden. Der Bewertungsausschuss schätzt den Aufwand im Vergleich zum Beginn des Verfahrens QS NET geringer ein und beschließt daher eine Bewertungsanpassung der GOP 04567 und 13603.

Der Bewertungsausschuss wird spätestens zum 30. Juni 2022 prüfen, ob eine Verlängerung bzw. Anpassung der Regelungen dieses Beschlusses erforderlich ist.

4. Inkrafttreten

Der Beschluss tritt mit Wirkung zum 1. Oktober 2021 in Kraft.